

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Firma Franz Schimmer GmbH, Schlehenweg 7, 85114 Buxheim

Vorhaben: Kiesabbau Kochheim

I. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, auf Flurstücken 305 (TF), 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335 der Gemarkung Zell hochwertige Kiese und Sande zu gewinnen. Nach Beendigung der Abbaumaßnahmen wird der dabei neu entstandene Baggersee durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen abschnittsweise wieder in die Landschaft eingebunden.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bei dem geplanten Abbauvorhaben handelt es sich um einen Neuaufschluss für Kiesabbau. Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt die Freilegung von Grundwasser (Nassbaggerung). Die eigentliche Abbaufäche beträgt netto 12,0 ha (120.346 m²). Die Abbauleistung beträgt ca. 1,5 ha pro Jahr. Ein Abbauabschnitt des Gebietes Kochheim beträgt ca. 1,75 ha. Es wird angenommen, dass für einen Abschnitt ca. 2 Jahre benötigt werden. Gemäß dieser Annahme beträgt der Abbaueitraum ca. 15 Jahre. Bei Berücksichtigung der Abbauverluste i.H.v. schätzungsweise 5 % können im vorliegenden Abbaugbiet ca. 879.168 m³ Kies gewonnen werden.

Es besteht ein räumlicher Zusammenhang des Vorhabens zu einem anderen Kiesabbauvorhaben der Firma Schimmer bei Nazibühl. Dieses schließt an der westlichen Grenze des zukünftigen Abbaugbietes an und wurde bereits größtenteils renaturiert. Erst wenn das bestehende Abbaugbiet bei Nazibühl erschöpft ist, soll mit dem Kiesabbau bei Kochheim begonnen werden.

Im zukünftigen Abbaugbiet werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in ein Gewässer umgewandelt. Die landwirtschaftlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere entfallen somit. Nach dem Kiesabbau wird das entstandene Gewässer gestaltet und es werden neue Lebensräume geschaffen.

Die Flächen haben eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, ansonsten eine eher geringere Bedeutung für öffentliche Nutzungen. Ausgenommen davon ist das biotopkartierte Seggenried, was eine naturschutzfachlich höherwertigere Bedeutung aufweist.

Das Biotop 7233-1125 „Großseggenried nordwestlich Kochheim“, Teilfläche 1 befindet sich innerhalb des Bearbeitungsgebietes und geht durch den Kiesabbau in seinem derzeitigen Stadium verloren. Es kommt insgesamt zu einer Beseitigung von ca. 2.718 m² biotopkartierter Seggenriedfläche (Fläche gemäß Abgrenzungen des Landesamtes für Umwelt). Das Seggenried geht jedoch nur in seinem derzeitigen Stadium verloren. Die Soden des Seggenrieds werden während des Abbaus abgetragen und in bereits renaturierten Bereichen im Norden wiedereingesetzt. Damit geht das vorhandene Artenpotential nicht verloren.

Durch das Vorhaben sind erhebliche Veränderungen bezüglich des Faktors Boden zu erwarten, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der eigentlichen Abbaufäche führen werden. Das Planungsgebiet kommt den naturschutzfachlichen Leitbildern jedoch nach erfolgter Renaturierung näher, als dies bei der Fortsetzung der derzeitigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fall wäre, da hierdurch weiterhin Düngemittel in den Boden eingetragen werden würde. Deshalb wird die Abbaumaßnahme insgesamt zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen, trotz der Nichterfüllung des bodenrelevanten Leitbildes.

Der Lebensraum "intensive landwirtschaftliche Nutzfläche" hat insgesamt eine geringe Bedeutung im Naturraumkomplex des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets "Donauniederung". Durch die Neuschaffung von Oberbodenstandorten, Rohbodenstandorten, Steilufeln, Kleingewässersaia, Flachwasserzonen und Tiefenwasserzonen, allerdings einhergehend mit der Beseitigung von Ackerlebensgemeinschaften sowie der vorhandenen Seggenriedlebensgemeinschaft, wird das Artenspektrum auf der Fläche von derzeit einem terrestrischen, eutrophen Lebensraum in oligotrophe Feuchtbiootope, nährstoffarme Trockenbiotope sowie Biotope in Verbindung zu Gehölzen umgewandelt. Im Rahmen des Kiesabbaus und der einhergehenden Renaturierung werden kleinräumig unterschiedliche Bedingungen geschaffen zur Etablierung neuer Biotoptypen und Biotopabfolgen am Gewässer, auf denen Gehölz- und Initialpflanzungen erfolgen oder sich die Vegetation natürlich entwickeln kann. Eine positive Verschiebung des Artenspektrums zu einer höheren Artenvielfalt findet statt, eine nachteilige Veränderung des Artenbestandes angrenzender Flächen ist nicht zu erwarten.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 02.04.2025

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt